

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

66. Jahrgang Nr. 12

Berlin, den 11. Mai 2010

03227

Inhalt

23.4.2010	Bekanntmachung der Neufassung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes	250
	2162-2	
4.5.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-13Ba im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	255

Bekanntmachung

der Neufassung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) wird nachstehend der Wortlaut des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576) unter Berücksichtigung

des Artikels I des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578, 604),

des Artikels II des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322),

des Artikels I des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes vom 19. April 2006 (GVBl. S. 346) und

des Artikels I des Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848)

in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. April 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Gesetz

über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)

in der Fassung vom 23. April 2010

§ 1

Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2006 das Nähere über das Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kostenbeteiligung für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung

(1) Die Kostenbeteiligungspflicht für die Betreuung bemisst sich unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen des Kostenbeteiligungspflichtigen, der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen) und dem Betreuungsumfang.

(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.

(3) Auf Antrag ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen, wenn es voraussichtlich geringer ist als das nach Absatz 2 zugrunde zu legende Einkommen. Für diesen Fall wird die Kostenbeteiligung vorläufig festgesetzt.

(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung für ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) errechnet sich auf der Grundlage eines Halbtagsplatzes. Dabei richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Verhältnis der monatlichen Gesamtbetreuungsstunden zur Kostenbeteiligung für einen Halbtagsplatz; eine Kostenbeteiligung, die insgesamt für alle geförderten Kinder der Familie unter fünf Euro monatlich liegt, wird nicht erhoben.

§ 3

Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird unter Beachtung von § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes einschließlich der Kostenbeteiligung für Angebote an Schulen nach § 4a durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 und 4 von dem jeweiligen Träger nach eigenem Recht geltend zu machen und einzuziehen. Für Angebote der Kindertagespflege und der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674, 675) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt mittels Verwaltungsakt geltend gemacht und eingezogen. Bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt des Eigenbetriebes, der auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen oder erhält es eine stationäre Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Lebt das Kind auf Dauer im Haushalt anderer Personen und wird im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind; bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben. Wird der Unterhalt des Kindes durch Mittel des Landes sichergestellt, wird die Kostenbeteiligung durch die Personen oder den Träger der Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geleistet.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkinder), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt, sofern die eine Ermäßigung rechtfertigenden Unterlagen der für die Festsetzung der Kostenbeteiligung zuständigen Stelle des Jugendamts vorliegen. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.

§ 4

Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung

(1) Nach der Festsetzung des Kostenbeitrags besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Jugendamt eine Überprüfung des Kostenbeitrags nach § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beantragen.

(2) Bleibt bei der Berechnung nach Absatz 1 das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Buches Sozialge-

setzbuch, so ist die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche Mindestkostenbeteiligung zumutbar. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Personen, bei denen das Kind auf Dauer lebt, wird in diesem Falle keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Soweit bei der Berechnung das Einkommen die nach Absatz 1 maßgebliche Grenze überschreitet, sind vom übersteigenden Betrag 80 Prozent zusätzlich zu der Beteiligung nach Absatz 2 als Kostenbetrag zumutbar, soweit die sich dann ergebende Gesamtbeteiligung unter dem Kostenbetrag bleibt, der sich ohne die Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.

§ 4a

Angebote an Schulen

(1) Die ergänzende Förderung und Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr,
3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodulare zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodulare nach Satz 1 nicht abgewichen werden.

(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 16.00 bis 18.00 Uhr.

In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodulare zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Soweit für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfassen die vorgenannten Betreuungsmodulare auch die jeweils vor oder nach der Unterrichtszeit erforderlichen weiteren Zeiten der ergänzenden Betreuung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferienzeiten benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres abschließen. Die Kostenbeteiligung (drei Monatsbeiträge) ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.

(4) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann nur gemeinsam mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden. Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreu-

ungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 ausgewählt werden.

(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Spätbetreuung Anlage 2 Spalte 2, für beide Betreuungsformen zusammen Anlage 2 Spalte 4 und für ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 8.

(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach § 2 Absatz 4.

§ 5

Festsetzung der Kostenbeteiligung

(1) Für jedes betreute Kind soll die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt werden, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Absatz 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.

(4) Erhöht oder verringert sich der bewilligte Betreuungsumfang bis spätestens zum 20. Kalendertag des laufenden Monats, so ist die Erhöhung oder Verringerung des Betreuungsumfangs in Bezug auf die Kostenbeteiligung für den gesamten Monat maßgeblich. Erhöht oder verringert sich der Betreuungsumfang nach diesem Zeitpunkt, so ist die erhöhte oder verringerte Kostenbeteiligung erstmals zu Beginn des Folgemonats zu zahlen.

(5) Forderungen und Erstattungen aus der Kostenbeteiligung gemäß § 1 können gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6

Beginn und Ende der Kostenbeteiligung

(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.

(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat erfolgt die Kostenbeteiligung für einen vollen Monat.

(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung.

(4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 7

Ausführungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen und Jugend zuständige Senatsverwaltung.

(2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Im Jahr 2010 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten zwei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Absatz 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.*

* Bezieht sich auf das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung

Anlage 1

Monatlicher Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro - ohne Verpflegung - für ein Kind in einer Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt oder in Tagespflege							
Einkommen in Euro				Betreuungsumfang			
		jährlich	monatlich	Halbtags bis zu 5 Stunden	Teilzeit bis zu 7 Stunden	Ganztags bis zu 9 Stunden	Ganztags erweitert über 9 Stunden
				1	2	3	4
1	bis	22.499,99	1.875,00	15	20	25	25
2	ab	22.500,00	1.875,00	15	31	48	48
3	ab	26.340,00	2.195,00	29	43	57	66
4	ab	27.780,00	2.315,00	33	49	65	75
5	ab	29.220,00	2.435,00	37	55	73	84
6	ab	30.660,00	2.555,00	41	61	81	93
7	ab	32.100,00	2.675,00	45	67	89	102
8	ab	33.540,00	2.795,00	49	73	97	112
9	ab	34.980,00	2.915,00	53	79	105	121
10	ab	36.420,00	3.035,00	57	85	113	130
11	ab	37.860,00	3.155,00	61	91	121	139
12	ab	39.300,00	3.275,00	65	97	129	148
13	ab	40.740,00	3.395,00	69	103	137	158
14	ab	42.180,00	3.515,00	73	109	145	167
15	ab	43.620,00	3.635,00	77	115	153	176
16	ab	45.060,00	3.755,00	81	121	161	185
17	ab	46.500,00	3.875,00	85	127	169	194
18	ab	47.940,00	3.995,00	89	133	177	204
19	ab	49.380,00	4.115,00	93	139	185	213
20	ab	50.820,00	4.235,00	98	146	195	224
21	ab	52.260,00	4.355,00	103	154	205	236
22	ab	53.700,00	4.475,00	108	161	215	247
23	ab	55.140,00	4.595,00	113	169	225	259
24	ab	56.580,00	4.715,00	118	176	235	270
25	ab	58.020,00	4.835,00	123	184	245	282
26	ab	59.460,00	4.955,00	128	191	255	293
27	ab	60.900,00	5.075,00	133	199	265	305
28	ab	62.340,00	5.195,00	138	206	275	316
29	ab	63.780,00	5.315,00	143	214	285	328
30	ab	65.220,00	5.435,00	148	221	295	339
31	ab	66.660,00	5.555,00	153	229	305	351
32	ab	68.100,00	5.675,00	158	236	315	362
33	ab	69.540,00	5.795,00	163	244	325	374
34	ab	70.980,00	5.915,00	168	251	335	385
35	ab	72.420,00	6.035,00	173	259	345	397
36	ab	73.860,00	6.155,00	178	266	355	408
37	ab	75.300,00	6.275,00	183	274	365	420
38	ab	76.740,00	6.395,00	188	281	375	431
39	ab	78.180,00	6.515,00	193	289	385	443
40	ab	79.620,00	6.635,00	198	296	395	454
41	ab	81.060,00	6.755,00	203	304	405	466

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen -ohne Verpflegung-												
		Betreuungszeiten einschließlich Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag							nur Ferienbetreuung monatlicher Beitrag			
		06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule)	07.30 bis 16.00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagschule)	entspricht Betreuungsumfang je Tag in Stunden:	
											1,5	2
		Einkommen in Euro										
		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	11	15
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	14	20
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	18	26
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	20	29
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	23	33
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	26	37
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	28	40
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	31	44
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	33	47
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	36	51
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	38	55
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	41	58
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	43	62
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	46	65
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	48	69
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	51	73
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	53	76
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	56	80
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	59	83
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	62	88
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	65	92
22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	68	97
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	71	101
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	74	106
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	77	110
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	80	115
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	83	119
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	87	124
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	90	128
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	93	133
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	96	137
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	99	142
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	103	146
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	106	151
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	109	155
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	112	160
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	115	164
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	119	169
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	122	173
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	125	178
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	128	182

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-13Ba
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 4. Mai 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-13Ba vom 18. Dezember 2009 für die Grundstücke Kurfürstenstraße 101-116, Ansbacher Straße 2/14, 5/15, Bayreuther Straße 3-6, 42-44 und Keithstraße 5-21 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert bezüglich der Art der baulichen Nutzung teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-B im Bezirk Schöneberg vom 8. Dezember 1986 (GVBl. S. 2035) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2010

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r
Bezirksstadtrat

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service@lexisnexus.de
Internet: www.lexisnexus.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG